

Satzung
zur Änderung der
Erschließungsbeitragssatzung

Aufgrund des Art. § 133 Abs 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Walkertshofen in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 1995 folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a - Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Die Ablösung des Erschließungsbeitrages ist möglich. Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach den voraussichtlich entstehenden Herstellungskosten. Für die Verteilung gilt § 5 der Satzung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

**Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Auf Baumaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung
tatsächlich beendet worden sind, findet sie keine Anwendung.**

Walkertshofen, den 27. Juni 1995

Gemeinde Walkertshofen

Doldi - 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 26.6.1995

öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Abdruck im "Stauden-Blättle" vom 3.8.1995

Inkrafttreten am 11. August 1995